

BGer 6F_13/2010 vom 16. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_13_2010

FR: TF 6F_13/2010 du 16 août 2010

IT: TF 6F_13/2010 del 16 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

Es kann offen bleiben, ob das Revisionsgesuch angesichts der ungehörigen Wortwahl nicht überhaupt unzulässig ist (Art. 42 Abs. 7 BGG). Es ist ohnehin abzuweisen. Soweit er schreibt, "[d]iese despotischen Machenschaften verlangen wir von der GPK untersucht", und erwähnt: "Anzeige/Klage GPK", ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Der Gesuchsteller macht geltend, die "angehende BGer-Besetzung [habe] sich de facto der Rechtsprechungs- u. Rechtsbeugungs-Tradition des Nationalsozialismus angeschlossen" und sei gemäss Art. 121 lit. a BGG sowie Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK "als rechtsstaatlich nicht legitimierbare Gerichtsbarkeit abzulehnen". Er begründet dies mit "Abweisungsmachenschaften" des Bundesgerichts.

Gemäss Art. 121 lit. a BGG kann die Revision verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Ausstand verletzt worden sind. Eine Verletzung der Besetzungs- und Ausstandsvorschriften ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Der Gesuchsteller wirft dem Bundesgericht ein "5-Punkte-Lügenkonstrukt zwecks Abweisung" seiner Beschwerde in Strafsachen vor. Das Bundesgericht habe offensichtlich sach-, akten- und tatsachenwidrig die von ihm einzeln aufgezeigten Sachverhaltsmomente übergangen.

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat.

Ein Versehen im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen worden ist. Davon zu unterscheiden ist die allenfalls unzutreffende Würdigung von Beweisen. Diese berechtigt so wenig zu einer Revision wie die rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes. Die Revision dient auch nicht dazu, allfällige Versäumnisse im vorinstanzlichen Verfahren oder bei der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht nachträglich zu beheben (Urteil 5F_6/2007 vom 7. April 2008 E. 2.2). Hat sich das Bundesgericht mit einem Sachverhalt bewusst ("sciemment") auseinander gesetzt, ist dieser Revisionsgrund nicht gegeben (Urteil 1F_16/2008 vom 11. August 2008 E. 3; SJ 2008 I S. 465). Auch das Übergehen einer prozesskonform vorgetragenen Rüge würde keinen Revisionsgrund bilden, weil es sich dabei nicht um eine Tatsache im Sinne von Art. 121 lit. d BGG handelt (Urteil 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 5.1). Wurden somit die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen, liegt kein Versehen vor, sondern allenfalls eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche

Würdigung, die mit der Versehrerüge nicht in Frage gestellt werden kann (Urteil 4F_1/2007 vom 13. März 2007 E. 6.1).

Es handelt sich eindeutig nicht um ein bundesgerichtliches Versehen im Sinne dieser Rechtsprechung, sondern um eine vom gewünschten Resultat des Gesuchstellers abweichende Beurteilung seiner Sache im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren (oben Bst. A). Somit ist kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 lit. d BGG gegeben.

E. 4

Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Anders als im Beschwerdeverfahren wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht beantragt. Diese wäre denn auch wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen gewesen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Gesuchsteller hat die (angesichts seiner finanziellen Lage herabgesetzten) Kosten zu tragen (Art. 65 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.